

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und § 5 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 30.09.2020 ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 20.11.2020

Anordnungen

- I. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 31.10.2020 aufgehoben.
- II. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Zeitraum von 8.00 bis 20.00 Uhr:
 - Prinzipalmarkt,
 - Michaelisplatz,
 - Rothenburg,
 - Königsstraße (zwischen Marievengasse und Rothenburg) einschließlich Picassoplatz und Adolph-Kolping-Platz,
 - Hötteweg, Marievengasse,
 - Ludgerstraße (zwischen Verspoel und Klemensstraße),
 - Salzstraße (im Bereich der Fußgängerzone),
 - Bolandsgasse,
 - Julius-Voos-Gasse,
 - Windthorststraße,
 - Stubengasse,
 - Heinrich-Brüning-Straße,
 - Syndikatplatz, Platz des Westfälischen Friedens, Gruetgasse,
 - Klemensstraße,
 - Klarissengasse,
 - Beginengasse,
 - Drubbel (zwischen Prinzipalmarkt und Alter Fischmarkt),
 - Alter Fischmarkt,
 - Bült (Alter Fischmarkt bis Kirchherrngasse),
 - Kirchherrngasse,
 - Alter Steinweg (Kirchherrngasse bis Alter Fischmarkt).

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Zeitraum von 06.00 bis 24.00 Uhr:

- Bahnhofstraße (Herwarthstraße bis Urbanstraße) inkl. Bahnhofsvorplatz.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Straßen und Plätze nutzen. Ausnahmen von der

Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO (Kinder, Sicherheitsbehörden, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfällt für Radfahrende in den für den Radverkehr zugelassenen Bereichen während der Fahrt.

- III. Ergänzend zu der in § 1 Absatz 3 der CoronaBetrVO in der ab dem 10. November 2020 gültigen Fassung festgelegten Verpflichtung aller Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, eine Alltagsmaske zu tragen, gilt dies über § 1 Absatz 3 Nr. 3 CoronaBetrVO hinaus ebenso für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal, auch wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Raum eingehalten wird; bei Konferenzen und Besprechungen auch dann, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 2 der CoronaSchVO durch feste Sitzplätze und einen Sitzplan sichergestellt ist.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziffer II. und III. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Zu II. und zu III.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 17.11.2020 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster bei 80, nachdem er Anfang November bereits die Marke von 100 überschritten hatte. Das Infektionsgeschehen, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Eine Entspannung der Infektionszahlen ist bei der derzeitigen Entwicklung der Inzidenzzahlen noch nicht absehbar. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege erfolgen oder auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. In den unter Ziffer II. und III. genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektionsrisiko zu senken.

Zu III.

Die Wiederaufnahme des Regelbetriebs an Schulen nach den Sommerferien soll soweit möglich in Form des Präsenzunterrichtes erfolgen. Um den Regelbetrieb in dieser Form weitgehend aufrecht erhalten zu können, kommt den präventiven Maßnahmen, insbesondere der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen zur Begrenzung von Infektionsrisiken eine Schlüsselrolle zu. Mit der Verpflichtung für Lehrkräfte, päd. Personal und Betreuungskräfte sie auch in den in § 1 Abs. 3 Nr. vorgesehenen Ausnahmefällen zu tragen, wird dieser präventive Baustein durchgehend im schulischen Betrieb umgesetzt und trägt dazu bei, die Infektionsmöglichkeiten in der für den Schulbetrieb relevanten Personengruppe zu reduzieren.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, 20.11.2020

I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat